

Bisherige Version	Neue Version	Grund für Änderung
<p>§ 7 Verwaltungsrat</p> <p>Abs. 2: Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern sowie einem beratenden Mitglied und dessen Stellvertretung.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ein Mitglied und dessen Stellvertretung werden von der Gesellschafterin Universitätsstadt Tübingen bestimmt. b) Ein Mitglied und dessen Stellvertretung werden von den übrigen Gesellschaftern gewählt. § 11 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. c) Ein Mitglied und dessen Stellvertretung werden von allen Gesellschaftern gemeinsam gewählt. § 11 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ersetzung ausgeschiedener Verwaltungsmitglieder und deren Stellvertretung wird in Anwendung der Buchst. a) – c) vollzogen. d) Ein beratendes Mitglied und dessen Stellvertretung aus der Mitte des Gemeinderats werden von der Gesellschafterin Universitätsstadt Tübingen bestimmt. Sie werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. 	<p>§ 7 Verwaltungsrat</p> <p>Abs. 2: Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem/der Vorsitzende/Vorsitzender des Verwaltungsrats. Diese/dieser ist der/die Bürgermeister(in) für Soziales, Ordnung und Kultur der Universitätsstadt Tübingen oder dessen/deren Stellvertretung. 1 Stimme b) dem/der zuständige Fachbereichsleiter/in Kunst und Kultur oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Vertreter/in des zuständigen Dezernates 1 Stimme c) einem Vertreter oder dessen Stellvertretung der Vereinigung der Freunde der Universität Tübingen (Universitätsbund) e.V. 1 Stimme d) einem Vertreter oder dessen Stellvertretung Freunde des Tübinger Zimmertheaters e.V. 1 Stimme e) einem Vertreter oder dessen Stellvertretung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg 1 Stimme 	<p>§ 7 wird an geänderte Anforderungen angepasst.</p> <p>Zukünftig soll die Stimmberechtigung an die Funktion und nicht an die Person gebunden sein, z.B. die/der Vorsitzende(r) der Freunde des Zimmertheaters, plus einen seiner Stellvertreter.</p>

Bisherige Version	Neue Version	Grund für Änderung
<p>Abs. 3: Der Verwaltungsrat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.</p> <p>Abs. 4: Die Beschlüsse des Verwaltungsrats können nur einstimmig gefasst werden, wenn dessen Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt.</p> <p>Abs. 7: Bisher nicht vorhanden</p>	<p>f) zwei Mitgliedern oder deren Stellvertretung aus der Mitte des Gemeinderats. Sie werden von der Gesellschafterin Universitätsstadt Tübingen vorgeschlagen und vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. 2 Stimmen</p> <p>g) Die Berufung zweierweiterer beratender Mitglieder (ohne Stimmrecht) in den Verwaltungsrat ist möglich. Der Verwaltungsrat beruft die beratenden Mitglieder.</p> <p>Abs. 3: Erster Satz entfällt. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.</p> <p>Abs. 4: Die Beschlüsse des Verwaltungsrats müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Nebensatz entfällt.</p> <p>Abs. 7: Vertreter der Gesellschafterversammlung sollen nicht personenidentisch mit Mitgliedern des Verwaltungsrats sein.</p>	<p>Der Satz „Der Verwaltungsrat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.“ entfällt, da weiter oben bereits beschrieben wird, dass der/die Bürgermeister(in) für Soziales, Ordnung und Kultur den VR-Vorsitz innehat.</p> <p>Das Mehrheitsprinzip ist ausreichend.</p> <p>Der Verwaltungsrat berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen (vgl. § 8 Abs. 1). Der Verwaltungsrat nimmt somit die Aufgabe eines Kontrollorgans gegenüber der Geschäftsführung wahr. Um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren und um einen möglichen Interessenskonflikt auszuschließen, soll</p>

Bisherige Version	Neue Version	Grund für Änderung
		<p>zukünftig der Personenkreis anders zusammengesetzt sein, als die Gesellschafterversammlung. Bisher haben die gleichen natürlichen Personen Angelegenheiten im Verwaltungsrat vorberaten und anschließend in der Gesellschafterversammlung beschlossen.</p>
<p>§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrates Abs. 3:</p> <p>Außer in den im Gesetz und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen bedarf die Geschäftsführung in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Verwaltungsrates:</p> <p>f) sonstige für die Gesellschaft bedeutsame Angelegenheiten.</p>	<p>f) entfällt</p>	<p>Dieser Absatz kann gestrichen werden, da alle Fälle bereits von § 8 Abs. 3 a) bis e) abgedeckt werden.</p>